

Statuten des Männerchors Winkel-Rüti

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Männerchor Winkel-Rüti besteht in der Gemeinde Winkel-Rüti ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs sowie die Pflege der Geselligkeit und der Freundschaft.
- 2.2. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.3. Der Verein ist Mitglied des Chorverbands des Bezirks.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

- 3.1. Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern

Aktivmitglieder

- 3.2. Aktivmitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck und den Statuten nachzuleben sowie die Proben und Veranstaltungen regelmässig und pünktlich zu besuchen.
- 3.3. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 3.4. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt pro Jahr im Maximum CHF 100.00. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Ehrenmitglieder

- 3.5. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung verliehen.
- a) Aktivmitglieder werden nach 25-jähriger Vereinstätigkeit gemäss den Statuten an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.
 - b) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 3.6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 3.7. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.
- 3.8. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.9. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Passivmitglieder

- 3.10. Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie verfügen über kein Stimmrecht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrags in Kraft.

III. ORGANISATION

Art. 4 Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung; nachstehend auch GV
- b) Vorstand
- c) Musikkommission
- d) Chorleitung
- e) Rechnungsrevisoren

- 4.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im 1. Quartal, nach Möglichkeit im Januar statt. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und muss, zusammen mit den Traktanden, spätestens 10 Tage vor der GV im Besitz der Mitglieder sein.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmentzähler
2. Protokoll
3. Jahresbericht
4. Jahresrechnung und Ablage
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung von
 - a) Budget
 - b) Finanzkompetenzen des Vorstands
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Wahl des/der Dirigenten/in; Festsetzung der Entschädigung
10. Ehrungen
11. Anträge
12. Jahresprogramm
13. Verschiedenes

- 4.3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

- 4.4. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

- 4.5. Vorstand

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt der Verein an der Generalversammlung aus den Reihen der Aktivmitglieder für die Amtsdauer von 2 Jahren den Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

4.6. Musikkommission

Die Generalversammlung wählt eine Musikkommission, bestehend aus dem/der Dirigenten/in und drei bis vier Aktivmitgliedern. Der Vorstand ist mit einem Mitglied in der Kommission vertreten.

4.7. Chorleitung

Die musikalische Leitung ist dem/der Dirigenten/Dirigentin übertragen. Die Wahl erfolgt jährlich durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der/Die Dirigent/Dirigentin ist stimmberechtigt.

4.8. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und in die Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl durch die GV ist möglich.

4.9. Materialverwalter

Die Generalversammlung wählt einen Materialverwalter. Dieser muss nicht zwingend ein Aktivmitglied des Vereins sein.

4.10. Vorstandsarbeit

Der Vorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und ist für folgende Arbeiten zuständig:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet als Vorsitzender die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führt der Präsident mit dem Aktuar.
- Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall und auf dessen Wunsch den Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Aufgaben. Er übernimmt bei Bedarf weitere Ressorts im Rahmen der Vorstandsarbeiten.
- Der Aktuar führt das Protokoll über Versammlungen und Sitzungen und besorgt die Korrespondenz für den Verein. Er schreibt den Jahresbericht.
- Der Kassier erledigt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und legt alljährlich Rechnung ab, welche er den Rechnungsrevisoren und dem Vorstand vorlegen muss.
- Der Beisitzer übernimmt einen ihm zugewiesenen Teil der Vorstandsarbeiten.
- Die Arbeitsteilung innerhalb des Vorstands wird durch diesen selbst vorgenommen.

4.11. Der/Die Dirigent/in leitet die Gesangsproben und Konzerte. Auswahl der Gesangsstücke und Festlegung der Konzertprogramme erfolgen zusammen mit der Musikkommission.

- 4.12. Jedes Aktivmitglied hat eine auf ihn fallende Wahl für eine Amtsperiode anzunehmen.
- 4.13. Austritte aus dem Vorstand sind dem Präsidenten, bei Rücktritt desselben dem Vizepräsidenten mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4.14. Entschuldigungen sind dem Vorstand rechtzeitig vor der GV mitzuteilen.

IV. MITTEL, KOMPETENZEN

Art. 5 Vereinsmittel

5.1. Die Mittel des Vereins sind:

- a) ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Schenkungen und Legate
- c) Zinsen von angelegten Kapitalien
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) anderweitige Einnahmen

5.2. Kompetenzen

Die Ausgaben haben sich an das von der Generalversammlung genehmigte Budget zu halten. Zur Erledigung unvorhersehbarer Aufgaben und Auslagen haben Vorstand und Präsident Finanzkompetenz über einen von der GV festgesetzten Betrag. Über dessen Beanspruchung ist an der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Vereinsfahne und Archiv

Art. 6 Vereinsfahne

- 6.1. Der Fähnrich wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6.2. Der Vizefahnrich wird von der Generalversammlung ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 7 Archiv

- 7.1. Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Für alle Dokumente, die nicht bei einem Vorstandsmitglied sind oder dem Gemein-dearchiv übergeben wurden, ist der Materialverwalter des Vereins verantwortlich.

VI. ÜBERGANS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Auflösung des Vereins und Statuten

8.1. Auflösung

Der Verein kann erst aufgelöst werden, wenn diesem weniger als 8 Aktivmitglieder angehören. Im Falle einer Auflösung werden das Gesamtvermögen und das Inventar dem Gemeinderat zur Aufbewahrung übergeben zur allfälligen Wiederverwendung bei der Neugründung eines Chors, sofern dieser den in Art. 1 und 2 dieser Statuten festgelegten Zweck verfolgt und einen gleich lautenden Auflösungsartikel in seine Statuten aufnimmt.

8.2. Vorliegende Statuten sind durch die ordentliche Generalversammlung vom 22. Januar 2010 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Januar 1997 sowie deren Revision vom 18. Januar 2008.

Ebenso sind dadurch allenfalls widersprechende, in den Protokollen festgehaltene Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Winkel, 22. Januar 2010

Der Präsident:

Franz Klarer

Der Aktuar:

Ernesto Senn